



VON GRAFFENRIED

TREUHAND

MWST-INFO 2020/04

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

VERLÄNGERUNG DER AUSFUHRFRIST IM REISEVERKEHR	SEITE 1
ELEKTRONISCHE DIENSTLEISTUNG ODER BILDUNGSLEISTUNG?	SEITE 2
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 3
AUS DER PRAXIS	SEITE 4

VERLÄNGERUNG DER AUSFUHRFRIST IM REISEVERKEHR

Bekanntlich gelten Verkäufe im Reiseverkehr an Personen mit Wohnsitz im Ausland als Inlandlieferungen und sind daher steuerbar. Unter gewissen Voraussetzungen können solche Verkäufe von der Steuer befreit werden. Neu gilt ab 1. August 2020 eine verlängerte Ausfuhrfrist.

Es ist ein bekanntes Bild aus Zeiten, die noch nicht von den Covid-19-Auswirkungen geprägt waren: Touristen aus dem asiatischen und arabischen Raum „stürmen“ die Juweliergeschäfte in Luzern und Interlaken und decken sich mit teuren Schweizer Uhren ein. Abgesehen davon, dass der Besitz einer namhaften Schweizer (Luxus-) Uhr schon für viele Anreiz genug ist, tief ins Portemonnaie zu greifen, dürfte die Möglichkeit der steuerbefreiten Ausfuhr und somit die Vergünstigung des Kaufpreises um 7.7 % einen weiteren Anreiz darstellen.

Damit die Steuerbefreiung jedoch zur Anwendung gelangt, müssen u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestverkaufspreis 300 Franken (inkl. MWST)
- Käufer darf nicht im Inland Wohnsitz haben (Nationalität spielt jedoch keine Rolle)
- Verwendung für den privaten Gebrauch oder als Geschenk
- Nachweis der Ausfuhr muss erbracht werden

Ausserdem müssen die erworbenen Gegenstände vom Käufer innert einer in der VERORDNUNG DES EFD ÜBER DIE STEUERBEFREIUNG VON INLANDLIEFERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN ZWECKS AUSFUHR IM REISEVERKEHR festgelegten Frist ausgeführt werden. Diese Frist betrug bisher 30 Tage, wurde nun aber verlängert: **Seit dem 1. August 2020 beträgt diese Frist neu 90 Tage und gilt für Waren, die ab dem 1. August 2020 gekauft werden.** Für den Fall, dass ein Tourist länger als 30 Tage Ferien in der Schweiz verbringt und anschliessend seine neu erworbene IWC Uhr ausführt, wäre nun also mit dieser Fristverlängerung trotzdem für eine Steuerbefreiung gesorgt.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Für die Telekommunikation und die elektronischen Dienstleistungen hat die ESTV eigens eine MWST-Branchen-Info (MBI 13) publiziert. Die rasante Entwicklung in dieser Branche bedingte die Anpassung der Begriffsdefinitionen, welche die ESTV im Juni 2020 in der MBI 13 veröffentlichte. Diese Anpassungen führen u.a. zur interessanten Erkenntnis, dass unter gewissen Umständen eine Bildungsleistung zu einer elektronischen Dienstleistung mutiert. Lesen Sie, wie es dazu kommen kann und was die jeweilige Qualifikation für die steuerliche Behandlung bedeutet.

Gemäss Ziff. 3.2 der MBI 13 liegt eine elektronische Dienstleistung vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Dienstleistung wird über das Internet oder ein anderes elektronisches Netz erbracht;
- sie wird automatisiert erbracht und die menschliche Beteiligung seitens des Leistungserbringers ist minimal;
- das Erbringen der Dienstleistungen ist ohne Informationstechnologie nicht möglich.

Art. 10 Abs. 1 MWSTV enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Dienstleistungen, welche als Telekommunikations- und – aufgrund der oben genannten Kriterien – als elektronische Dienstleistungen gelten. Als elektronische Dienstleistungen gelten demnach:

- Das Bereitstellen von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen;
- das elektronische Bereitstellen von Software und deren Aktualisierung;
- das elektronische Bereitstellen von Bildern, Texten und Informationen sowie das Bereitstellen von Datenbanken;
- das elektronische Bereitstellen von Musik, Filmen und Spielen, einschliesslich Geldspielen.

Im 2. Absatz des Artikels 10 MWSTV sind Dienstleistungen (in ebenfalls nicht abschliessender Aufzählung) aufgeführt, welche nicht als Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen gelten. Es sind dies:

- Die blosser Kommunikation zwischen leistungserbringender und leistungsempfangender Person über Draht, Funk, optische oder sonstige elektromagnetische Medien;
- Bildungsleistungen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 11 MWSTG in interaktiver Form.

Dem aufmerksamen Leser sind die drei Wörtchen „**in interaktiver Form**“ nicht entgangen. Und genau dies ist das ausschlaggebende Kriterium um zu entscheiden, ob eine Bildungsleistung als eine (steuerbare) elektronische Dienstleistung oder als eine (steuerungsausgenommene) Bildungsleistung gilt.

Die interaktive Form wird von der ESTV wie folgt umschrieben:

Die Möglichkeit für den Lernenden, direkt mit der Person beziehungsweise der Lehranstalt, die die Kurse anbietet oder der Person, welche die Präsentation hält, interagieren zu können, beispielsweise indem der Lernende Fragen stellen kann, seine Fortschritte (mit nicht-automatisierten Tests) gemessen werden, er Rückmeldungen zu seiner Arbeit erhält usw.

Kann demnach ein Schüler während des Fernunterrichts mit seiner Lehrerin kommunizieren, ihr z.B. Fragen stellen oder auf ihre Fragen antworten, liegt eine interaktive Form des Fernunterrichts vor. Eine interaktive Form ist ebenfalls gegeben, wenn die Teilnehmerin eines bildenden Webinars über die Chatfunktion während des Webinars Fragen stellen kann und diese Fragen fortlaufend von den das Webinar durchführenden Personen beantwortet werden. Diese Bildungsleistungen gelten somit als von der Steuer ausgenommen. Zur Bestimmung des Orts ist Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG massgebend, wonach Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sportes, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnlichen Leistungen, am Ort, an dem diese Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden, als erbracht gelten. Wird ein Webinar in den Räumlichkeiten der Universität Bern durchgeführt, gilt das Webinar als in Bern und somit als im Inland erbracht. Das Entgelt für die Teilnahme am Webinar ist von der Steuer ausgenommen, ungeachtet davon, ob die Teilnehmer ihren Sitz im In- oder Ausland haben.

Anders verhält es sich, wenn keine Interaktionen möglich sind. Dies ist der Fall, wenn der Lernende live Zugriff auf ein Kursvideo oder eine Präsentation hat, in der ein Mensch agiert, er jedoch den Kurs nur anschauen kann, ohne während der Ausstrahlung noch im Anschluss daran die Möglichkeit eines direkten Kontaktes zu erhalten. In diesen Fällen gelten die erbrachten Leistungen als elektronische Dienstleistungen, welche im Gegensatz zu den Bildungsleistungen mit Interaktionen nicht von der Steuer ausgenommen sind. Der Ort der elektronischen Dienstleistungen richtet sich nach dem Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG). D.h. die Besteuerung erfolgt dort, wo der Teilnehmer seinen Unternehmens- bzw. Wohnsitz hat. Somit unterliegt das Entgelt von Leistungsempfängern mit Sitz im Ausland nicht der Steuer, dasjenige von Leistungsempfängern mit Sitz im Inland hingegen schon.

Wichtig ist die korrekte Qualifikation einer Bildungsleistung auch hinsichtlich der **Bezugsteuer**: Leistungen, deren Ort sich nach dem Tätigkeitsortsprinzip (Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG) richten, unterliegen nicht der Bezugsteuer, wohingegen Leistungen, die am Ort des Empfängers als erbracht gelten (Art. 8 Abs. 1 MWSTG), der Be-

zugsteuer unterliegen (Ausnahme: nicht steuerpflichtige Leistungsempfänger von Telekommunikations- und elektronischen Dienstleistungen).

Fazit: Eine allgemeine Qualifikation als Bildungsleistung darf nicht automatisch dazu führen, die unter diesem Begriff erbrachten Leistungen als steuerausgenommen zu qualifizieren. Eine korrekte steuerliche Behandlung

setzt eine detaillierte Prüfung des Sachverhalts – d.h. in welcher Art und Weise die Bildungsleistung erbracht wird – voraus. Was früher kaum zu steuerlichen Abklärungen Anlass gab, wirft mit zunehmender Digitalisierung im Bildungsbereich Fragen auf, die unbedingt sauber geklärt werden müssen, um fehlerhafte Steuerdeklarationen zu vermeiden.

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Beni Degonda, gelernter Spengler, hat sich vor einigen Jahren selbständig gemacht und ist seit Beginn steuerpflichtig. Er betreibt sein kleines Einzelunternehmen B. Degonda in Disentis und ist selber wohnhaft in der Nachbargemeinde Tavetsch. Dort bewohnt er mit seiner Familie ein altes Bauernhaus. Im Parterre befindet sich eine schöne Ferienwohnung. Diese vermietet er für CHF 800 pro Woche während rund 40 Wochen pro Jahr. Die restliche Zeit ist die Ferienwohnung reserviert für seine familiären Gäste aus den Kantonen Aargau und Luzern.

Das Wohnhaus und die Ferienwohnung hat Beni Degonda in seinem Privatbesitz.

Den Umbau der Ferienwohnung hat er zum grössten Teil selber ausgeführt. Dafür hat er Material über seine Einzelunternehmung bezogen und jeweils den Vorsteuerabzug vorgenommen.

Im letzten Newsletter haben wir nach der Versteuerung der Vermietung der Ferienwohnung gefragt. Dort war die Lösung, dass diese in den nicht unternehmerischen Bereich gehört.

Frage:

Hat die Beurteilung, dass die Ferienwohnung nicht zum unternehmerischen Bereich gehört, einen Einfluss auf die Vorsteuer?

SEMINAR - UND KURSANGEBOTE

LIVE-WEBINARE

Aufgrund der Umstände um das Coronavirus haben wir beschlossen, unsere Seminare und Kurse online durchzuführen. Unsere erfahrenen Dozenten vermitteln Ihnen die verschiedenen Gebiete der MWST wie gewohnt anhand von Beispielen und Übungen. In unseren Live-Webinar-Kursen haben Sie die Möglichkeit, sich per Video und Audio mit dem jeweiligen Experten und den anderen Teilnehmenden auszutauschen. Sie werden sehen, die Anreise entfällt, der Kaffee und das Gipfeli werden eventuell vermisst, andere Unterschiede sind nicht zu finden. Lassen Sie sich darauf ein, gehen wir gemeinsam einen Schritt Richtung digitaler Zukunft.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2020

(Halbtagesseminar)

Montag, **30. November 2020** (Vormittag) **Live-Webinar**
Mittwoch, **9. Dezember 2020** (Vormittag) **Live-Webinar**

Auch in diesem Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

MWST-GRUNKURS 2021 (in 5 Halbtages-Modulen) ab 5. Mai 2021 (jeweils vormittags) **Live-Webinar**

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basiert auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und den zu diesem Zeitpunkt publizierten Verwaltungsanweisungen und der aktuellen Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

Zusätzliche Informationen zu unseren Seminaren finden Sie auf unserer Website: www.graffenried-treuhand.ch

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Basare gehören zum Strassenbild in den arabischen Ländern. Aber auch in der Schweiz finden Basare statt. Doch wenn hierzulande ein Anlass unter dem Titel „Basar“ durchgeführt wird, handelt es sich dabei oft um eine Veranstaltung zur Mittelbeschaffung zu Gunsten von Nonprofit-Organisationen. Für solche Veranstaltungen gilt: Augen auf bei der MWST!

Ausgangslage

Metenand ist eine gemeinnützige Stiftung, welche sich für sozial benachteiligte Menschen einsetzt. Unter anderem führt sie eine Werkstatt, in welcher Menschen mit einer geistigen Behinderung ihrer Kreativität freien Lauf lassen können. Dabei entstehen unter anderem die fantasievollsten Kreationen aus Ton. Diese und andere Gegenstände aus der Kreativwerkstatt werden am jährlichen Basar – neben anderen gefertigten Gegenständen – feilgeboten. Die Tonfiguren sind begehrt und können zum stolzen Preis von CHF 1'000 pro Stück verkauft werden. Zusätzlich verkauft die Stiftung selbst gemalte Bilder von Kurt Muster (Gönner der Stiftung Metenand). Da die Stiftung aufgrund ihres öffentlichen Restaurants obligatorisch steuerpflichtig ist, wurden auch sämtliche Erlöse des Basars ohne zu hinterfragen mit dem massgebenden Steuersatz abgerechnet.

Mehrwertsteuerliche Qualifikation

Der Mehrwertsteuer unterliegen gemäss Art. 18 Abs. 1 MWSTG die im Inland gegen Entgelt erbrachten Leistungen. Diese sind steuerbar, sofern das MWSTG keine Ausnahme vorsieht. Nicht zu versteuern sind insbesondere nach Art. 21 MWSTG von der Steuer ausgenommene Leistungen. Dazu gehören Leistungen bei Veranstaltungen wie Basaren und Flohmärkten von gemeinnützigen Organisationen, sofern die Veranstaltungen dazu bestimmt sind, diesen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu verschaffen (Art. 21 Abs. 2 Ziffer 17 MWSTG). Voraussetzung ist, dass es sich um einen Anlass mit Gelegenheitscharakter handelt, der somit nicht ständig, sondern ein- oder mehrmals, im Maximum jedoch sechsmal pro Jahr stattfindet.

Bei den Verkäufen der Gegenstände aus Ton ist eine Gegenleistung vorhanden, daher kann es sich nicht um eine Spende handeln, egal wie hoch der erhaltene Preis ist. Hierbei handelt es sich um eine Lieferung während einer Veranstaltung der Sozialhilfe (Art. 21 Abs. 2 Ziffer 17 MWSTG). Folglich eine von der Steuer ausgenommene Leistung, welche nicht versteuert werden muss, aber auch kein Vorsteuerabzugsrecht auf den Vorleistungen besteht.

Da Metenand in der Vergangenheit die Verkäufe durch Ausweis der MWST auf den Quittungen versteuert hat, hat sie die Leistungen optiert (freiwillige Besteuerung gem. Art. 22 MWSTG). Dadurch besitzt sie das Recht die in diesem Zusammenhang angefallene Vorsteuer geltend zu machen.

Bei den Verkäufen der Bilder von Kurt Muster handelt es sich ebenfalls um Verkäufe im Rahmen einer Veranstaltung. Die Erlöse an der Veranstaltung sind nicht steuerbar (von der Steuer ausgenommen). Auf dem Erwerb der Bilder kann keine Vorsteuer abgezogen werden. Auch wenn Kurt Muster als Urheber diese der Steuer unterstellt hätte, wäre dadurch, dass es sich um einen steuerausgenommenen Verkauf handelt, keine Vorsteuer abziehbar.

Die gastgewerblichen Einnahmen unterliegen der Steuer zum Normalsatz von aktuell 7.7%, da die Konsumation vor Ort stattfindet und das öffentliche Restaurant dauerhaft besucht werden kann. Anders wäre es, wenn das Restaurant nur während der Veranstaltung geführt wird und die Einnahmen ebenfalls für soziale Zwecke bestimmt sind. Dann wären diese Einnahmen ebenfalls von der Steuer ausgenommen.

Fazit

Werden im Rahmen von Basaren oder Flohmärkten Gegenstände verkauft, so können diese von der Steuer ausgenommen sein. Diese Steuerausnahme gerät oft in Vergessenheit. Es lohnt sich hier genauer hinzuschauen.

HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Ja, da die Einnahmen nicht zum unternehmerischen Bereich gehören, hat Beni Degonda kein Recht auf einen Vorsteuerabzug in diesem Zusammenhang und muss die von ihm geltend gemachten Vorsteuern zurückbezahlen.

Eine steuerpflichtige Person kann die ihr in Rechnung gestellte Vorsteuer im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit in Abzug bringen (Art. 28 Abs. 1 MWSTG). Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass sie für den nicht-unternehmerischen Bereich keine Vorsteuer geltend machen kann.

Beni Degonda muss die in Abzug gebrachte Vorsteuer wieder vollumfänglich zurückzahlen (Art. 31 Abs. 3 MWSTG). Ebenfalls muss Beni Degonda für die Benützung der Infrastruktur im Rahmen der Umbauarbeiten (z.B. Werkzeug) eine Vorsteuerkorrektur vornehmen. Er kann dazu die Pauschale von Art. 69 Abs. 3 MWSTV anwenden und einen Zuschlag von 33% auf dem Material vornehmen oder alternativ eine eigene sachgerechte Berechnung berücksichtigen.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch